

Vorlage
an den
Rat
über den
Verwaltungsausschuss

**Änderung der Entgeltordnung für KiTas;
1. Schritt**

Es wird auf die Vorlagen V 18/09 sowie V 18a/09 verwiesen. In Ausführung des Beratungsergebnisses der gemeinsamen Fraktionssitzung am 16.03.2009 wurden die in der Entgeltordnung geregelten Krippenentgelte verringert.

Durch die daraus resultierende Erhöhung des Defizits der Kinderkrippe Mütterzentrum reicht der vom Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 15.02.2007 beschlossene maximale Zuschussbetrag in Höhe von 4.000,00 €/Monat nicht mehr aus. Insofern sollte diese Deckelung ab sofort aufgehoben und zukünftig (wie bei allen sonstigen Trägern von Kindertagesstätten) das tatsächlich entstehende Defizit durch die Stadt Helmstedt getragen werden.

Im Rahmen des ohnehin vorgesehenen Neuabschlusses der derzeitigen Betriebsführungsverträge (siehe Bekanntgabe B 21/09) sollte der Vertrag mit dem Mütterzentrum dementsprechend angepasst werden.

Beschlussvorschlag:

1. Die Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.
2. Die im Beschluss des Rates der Stadt Helmstedt vom 15.02.2007 enthaltene Deckelung des Zuschussbetrages für das Mütterzentrum Helmstedt auf 4.000,00 €/Monat wird aufgehoben. Im Rahmen des vorgesehenen Neuabschlusses der Betriebsführungsverträge wird der Vertrag mit dem Mütterzentrum entsprechend geändert.

(Eisermann)

Entgeltordnung

über die Erhebung von Entgelten
für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten

Aufgrund des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 04.08.1999 (Nds. GVBl. S. 308) hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 17.06.2004 folgende Entgeltordnung für die Benutzung der städtischen Kindertagesstätten beschlossen.

1. Kindertagesstättenentgelte

1.1 Kindertagesstättenentgelte (im folgenden: Entgelte) pro Kind für die städtischen Kindertagesstätten ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Entgelttabelle.

1.2 Grundlage für die Berechnung der Entgelte ist das Bruttoeinkommen aus dem Kalenderjahr, das dem maßgeblichen Kindergartenjahr vorausgeht. Zum Bruttojahreseinkommen zählt der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden erziehungsberechtigten Familienmitglieder. Familien im Sinne dieser Entgeltordnung sind auch eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamer Elternschaft für das betreffende Kind.

Unter Jahreseinkommen sind hierbei die folgenden Einnahmen in Geld oder Geldeswert zu verstehen:

- alle positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz
- Unterhaltsleistungen (sowohl für Ehegatten als auch für Kinder)
- Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Lohnersatzleistungen
- steuerfreie sowie pauschal versteuerte Einnahmen

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bleibt bei der Berechnung des Bruttojahreseinkommens unberücksichtigt.

Das Bruttoeinkommen wird

- a) für alle Einkommen um eine jährliche Werbungskostenpauschale in der Höhe gem. § 9 a Satz 1 Nr.1 Einkommensteuergesetz (EStG) in der jeweils gültigen Fassung
- b) für Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs.1, 1. HS Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) in der jeweils gültigen Fassung
bzw.
- c) für nicht Sozialabgabepflichtige um den Prozentsatz gemäß § 6 Abs. 1, 2. HS BERzGG i.V.m. § 10 c Abs. 3 EStG in den jeweils gültigen Fassungen

gekürzt.

Dieser errechnete Betrag wird als Nettoeinkommen der Berechnung zugrunde gelegt und auf ein durchschnittliches Monatseinkommen umgerechnet.

Die sich ergebenden Entgelte sind der unter lfd. Nr. 1.1 genannten Entgelttabelle zu entnehmen.

1.3 Für ein zweites und weitere Kinder wird ein zusätzlicher monatlicher Freibetrag von 175,00 Euro gewährt.

1.4 Für Geschwister, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, ermäßigt sich das Entgelt für das zweite bzw. weitere Kinder um 50 %.

1.5 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, die ihr Einkommen nicht angeben, zahlen das Entgelt der Höchststufe.

- 1.6 Einkommensveränderungen über 15 % während des Kindergartenjahres sind den Trägern mitzuteilen.
- 1.7 Essensbeiträge sind in den Kindergartenentgelten nicht enthalten.

2. **Entstehung und Beendigung des Kindergartenjahres und der Entgeltspflicht**

- 2.1 Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. eines jeden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- 2.2 Die Entgeltspflicht entsteht mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats und endet beim Ausscheiden mit Ablauf des betreffenden Monats.

3. **Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner sind die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder.

4. **Fälligkeit und Entrichtung der Entgelte**

- 4.1 Die Entgelte sind bis zum 05. eines jeden Monats im voraus an die Stadtkasse Helmstedt zu überweisen.
- 4.2 Über die Höhe der Entgelte erhalten die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten schriftlich Nachricht.
- 4.3 Bleibt ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen dem Kindergarten fern, und soll der Platz erhalten bleiben, ist das Entgelt weiterzuzahlen.
- 4.4 Bei unpünktlicher Entrichtung der Entgelte kann das Kind vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- 4.5 Die Entgelte können im gerichtlichen Mahnverfahren vollstreckt werden.

5. **Gültigkeit**

Die Entgeltordnung tritt am 01.04.2009 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2009

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

(Eisermann)

Stufe	Einkommen (netto mtl.)	Krippentgelte	Kindergartenentgelte			Hortentgelte
		Ganztagsplatz	Vor- oder Nachmittagsplatz (4 Stunden)	3/4 Platz (6 Stunden)	Ganztagsplatz (8 Stunden)	4 Stunden*
I	bis 1.250 €	10 % des Nettoeinkommens jedoch mindestens 160 €	50,00 €	67,50 €	85,00 €	110,00 €
II	bis 2.500 €	10 % des Nettoeinkommens	5 % des Nettoeinkommens	6,5 % des Nettoeinkommens	8 % des Nettoeinkommens	130,00 €
III	über 2.500 €	10 % des Nettoeinkommens jedoch maximal 300 €	130,00 €	167,50 €	205,00 €	150,00 €

* Die 4-stündige Betreuungszeit wird durch eine 3-stündige Betreuungszeit in der Schulzeit kombiniert mit einer 8-stündigen Betreuung in der Ferienzeit sichergestellt.